

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen

der Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachstehend „Stadt Köln“ genannt

und der

RheinEnergie AG, vertreten durch den Vorstand,
nachstehend „RheinEnergie“ genannt.

Präambel

Als Rechtsnachfolgerin der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts mit der öffentlichen Beleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Köln betrauten Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Köln sowie der GEW Werke Köln AG führt die RheinEnergie seit ihrer Gründung im Auftrag der Stadt Köln die öffentliche Beleuchtung im Stadtgebiet durch. Die Aufgaben der RheinEnergie umfassen u. a. den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen. Die Standards betreffend das Beleuchtungsniveau und die Beleuchtungsdauer gibt die Stadt Köln vor. Die Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen durch die RheinEnergie erfolgt nach Abstimmung mit der Stadt Köln, der diesbezüglich die Planungshoheit obliegt. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sollen mit dieser Vertragsurkunde erstmals vollumfänglich schriftlich fixiert und abschließend geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der Dienstleistung „Beleuchtete Stadt“ für die Stadt Köln durch die RheinEnergie.
2. Im Rahmen dieser Dienstleistung erbringt die RheinEnergie folgende Leistungen: Instandhaltung, Errichtung, Erweiterung, Änderung (inklusive Reduzierung, Erstellung/Rückbau von provisorischen Beleuchtungen, Änderungsmaßnahmen an bestehenden Beleuchtungsanlagen, z. B. Versetzungen), Erneuerung, Betriebsmanagement, Schalten, Steuern sowie die Ermittlung und Deckung des Energiebedarfs, einschließlich der jeweils erforderlichen Planungen und Projektierungen der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet. Eine Leistungsbeschreibung enthält Anlage 2.
3. Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Köln. Das derzeitige Stadtgebiet ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.
4. Zu den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Sinne dieses Vertrages gehören alle Einrichtungen nebst Zubehör, die der Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Wege, Plätze, Tunnel, Brücken und Fußgängerüberwege sowie der öffentlichen Anstrahlung von Bauwerken gem. Anlage 6 nach Vorgabe der Stadt Köln dienen, einschließlich der Steuerungs- und Schaltanlagen sowie der Niederspannungskabel, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung dienen (Beleuchtungskabel), nicht jedoch beleuchtete Verkehrszeichen, Wegweisungen, Lichtsignalanlagen und ortsveränderliche Signalisierung.

Anlagen, die der Beleuchtung von Friedhöfen, Schulhöfen sowie im Eigentum bzw. in Nutzung des Sportamtes der Stadt Köln stehenden Grundstücken dienen, sind keine Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Sinne dieses Vertrages und daher kein Vertragsgegenstand. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

5. Auf Wunsch stellt RheinEnergie unentgeltlich aktuelle Bestandslisten der Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung gemäß § 1 Abs. 4 der Stadt Köln zur Verfügung.

§ 2 Grundstücksbenutzungsrecht

1. Die Stadt Köln räumt RheinEnergie das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen ober- und unterirdisch zum Bau und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen unentgeltlich zu nutzen. Das Gleiche gilt für sonstige gemeindeeigene Grundstücke und Bauwerke. Einzelheiten zur Durchführung regelt die zwischen den Parteien bestehende und entsprechend anzuwendende Rahmenvereinbarung über die Ausführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland vom 14.08./28.08.2009, die als Anlage 7 Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Benötigt RheinEnergie ein Nutzungsrecht von einem Dritten, wird die Stadt Köln sich dafür einsetzen, dass die RheinEnergie das Recht erhält.

3. Die Stadt Köln ist verpflichtet, bei einer Veräußerung von öffentlichen Verkehrsflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken und Bauwerken an einen Dritten, die Rechte der RheinEnergie aus diesem Vertrag gegenüber dem Dritten sicherzustellen und insbesondere zu Gunsten der RheinEnergie für diese eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen, wenn RheinEnergie in diesen Flächen oder Bauwerken Straßenbeleuchtungsanlagen eingebaut hat oder der Einbau bereits geplant ist.
4. Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat die Stadt Köln, soweit rechtlich möglich, gegenüber dem Rechtsnachfolger die Rechte der RheinEnergie sicherzustellen.

§ 3

Eigentum der Straßenbeleuchtungsanlagen

1. Die bereits bestehenden Anlagen für die öffentliche Straßenbeleuchtung sind Eigentum der RheinEnergie. Diese wird auch Eigentümerin aller innerhalb der Vertragslaufzeit neu errichteten Anlagen, soweit nicht abweichend hiervon zwischen den Parteien im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
2. Mit Zustimmung von RheinEnergie ist die Stadt Köln berechtigt, die Straßenbeleuchtungsanlagen für Verkehrs- und Lichtzeichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung sowie für Hinweiszeichen auf städtische Einrichtungen unentgeltlich mitzubedenzen. Die RheinEnergie wird die Zustimmung nur dann verweigern, wenn technische Gründe einer Mitbenutzung entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht für die Gewerbehinweisbeschilderung. Diese ist Gegenstand des zwischen der RheinEnergie und der Stadtwerke Köln GmbH bestehenden Gestattungsvertrages zur Nutzung der Beleuchtungsmasten und der Stromverteilungskästen zum Zwecke der Werbung.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

1. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung selbst gemäß § 1 Abs. 4 obliegt der RheinEnergie.
2. Die Verkehrssicherungspflicht für die öffentlichen Verkehrsflächen in städtischer Baulast wie Straßen, Wege, Plätze, Tunnel, Brücken und Fußgängerüberwege verbleibt im Übrigen bei der Stadt Köln.
3. Die Stadt Köln wird ihr bekannt werdende Mängel der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen RheinEnergie unverzüglich mitteilen.

§ 5 Leistungen der RheinEnergie

1. RheinEnergie führt die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen Vorschriften für das gesamte Vertragsgebiet aus. Sie hat weiterhin die Vorgaben des Leuchtenkonzeptes gemäß Anlage 4 und des Beleuchtungskonzeptes gemäß Anlage 5 in der jeweils mit der Stadt Köln abgestimmten und gültigen Fassung zu beachten.
2. Als Trägerin der Verkehrssicherungspflicht im Sinne von § 4 Abs. 2 legt die Stadt Köln in Abstimmung mit RheinEnergie die zu beleuchtenden Straßen, Wege, Plätze, Tunnel, Brücken und Fußgängerüberwege sowie das Beleuchtungsniveau und die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtungsanlagen fest. Kosten, die der RheinEnergie durch von der Stadt Köln gewünschte Änderungen des Beleuchtungsniveaus, der Betriebszeiten und aller diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen an bestehenden Anlagen entstehen, trägt die Stadt Köln. Die Parteien verständigen sich in jedem Einzelfall über die Änderung und treffen eine Regelung über die Kostenfolge. Die Kennzeichnung von zeitweise abzuschaltenden Straßenbeleuchtungen mit dem entsprechenden Hinweiszeichen (Zeichen 394 gem. Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) der Straßenverkehrsordnung übernimmt RheinEnergie nach Maßgabe und im Auftrag der Stadt Köln.
3. In allen Angelegenheiten der Straßenbeleuchtung ist auf Seiten der RheinEnergie die Hauptabteilung Technischer Netzservice und auf Seiten der Stadt Köln das Amt für Straßen und Verkehrstechnik federführend. Änderungen der internen Zuständigkeitszuweisungen bleiben vorbehalten. Änderungen werden dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Vergütung

Für die Dienstleistung „Beleuchtete Stadt“ (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Tunnel, Brücken, Fußgängerüberwege und öffentliche Anstrahlungen) zahlt die Stadt Köln an RheinEnergie folgende Vergütung:

1. Für Instandhaltung, Errichtung, Erweiterung, Änderung (inklusive Reduzierung, Erstellung/Rückbau von provisorischen Beleuchtungen, Änderungsmaßnahmen an bestehenden Beleuchtungsanlagen, z. B. Versetzungen), Erneuerung, Betriebsmanagement, Schalten, Steuern sowie die Ermittlung und Deckung des Energiebedarfs, einschließlich der jeweils erforderlichen Planungen und Projektierungen der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 1 Abs. 2 zahlt die Stadt Köln an RheinEnergie einen jährlichen Betrag gemäß der in Anlage 3 vereinbarten Berechnung. Die zu zahlende Vergütung ändert sich jährlich gemäß den in Anlage 3 festgelegten Preisgleitklauseln erstmalig zum 01.01.2016. Sollten Steuern, öffentlich-rechtliche Abgaben oder andere gesetzliche Belastungen der RheinEnergie, die die Grundlage für die zu zahlende Vergütung bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt die RheinEnergie eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Vergütung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder anderer gesetzlicher Belastungen der RheinEnergie in Kraft tritt.

2. Über die Planung, Errichtung, Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen und ggf. der Einrichtungen der öffentlichen Anstrahlung von Bauwerken, die seitens der Stadt Köln oder von dritter Seite projektbezogen finanziert oder mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sowie für Änderungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 (z. B. Umsetzung vorhandener Straßenbeleuchtungsanlagen) werden die Parteien jeweils einzelfallbezogene Vereinbarungen treffen. Die Berechnung der von der Stadt Köln zu erstattenden Kosten erfolgt nach Maßgabe der Anlage 3, Folie 8 zu diesem Vertrag, soweit nicht auch hiervon einzelfallbezogen abgewichen wird.
3. Bei Fördermaßnahmen wird der Wertausgleich gemäß den Zuwendungsvorschriften des Zuschussgebers in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt. Die RheinEnergie trägt hierbei die Kosten für einen wirtschaftlichen Vorteil etwa durch Erneuerung oder Verbesserung ihrer Anlagen.

Auf Wunsch der Stadt Köln wird RheinEnergie die Kosten auch unmittelbar mit einem Dritten (z. B. Investor) abrechnen. In diesem Fall muss die Stadt Köln durch geeignete Vereinbarungen mit dem Dritten sicherstellen, dass dieser verpflichtet ist, die gleichen Kosten zu tragen, die RheinEnergie nach diesem Vertrag der Stadt Köln in Rechnung stellen könnte. Das Risiko des Forderungsausfalls trägt jedoch auch in diesem Fall die Stadt Köln.

RheinEnergie übernimmt die hergestellten Anlagen in ihr Anlagenvermögen (§ 3 Abs. 1).

4. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Sie beträgt zurzeit 19 %.

§ 7

Verfahren bei Fördermaßnahmen

1. Sollen für Maßnahmen in Bezug auf die Beleuchtung nach diesem Vertrag öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen werden, so werden sich die Parteien in jedem Einzelfall über das weitere Vorgehen abstimmen.
2. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, die zur Erstellung und Abwicklung des Förderantrages erforderlichen Hilfestellungen zu geben, insbesondere die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Erklärungen abzugeben.
3. Die Parteien sind verpflichtet, die Bedingungen der Zuwendungsbescheide inkl. der zu diesen ergangenen Nebenbestimmungen, Zusätze und Auflagen einzuhalten.
4. Der Empfänger der Fördergelder ist verpflichtet, diese zweckentsprechend zu verwenden. Die erforderlichen Verwendungsnachweise sind nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu führen und der jeweils anderen Partei auf Nachfragen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Parteien sind verpflichtet, einander frühzeitig über Kostenänderungen oder sonstige zuschussrelevante Sachverhalte zu informieren.

§ 8 Zahlungsweise

1. Die Abrechnung der Instandhaltung, Errichtung, Erweiterung, Änderung (inklusive Reduzierung, Erstellung/Rückbau von provisorischen Beleuchtungen, Änderungsmaßnahmen an bestehenden Beleuchtungsanlagen, z. B. Versetzungen), Erneuerung, des Betriebsmanagements, des Schaltens und Steuerns sowie der Ermittlung und Deckung des Energiebedarfs, einschließlich der jeweils erforderlichen Planungen und Projektierungen wird jährlich vorgenommen. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Während des laufenden Abrechnungsjahres erbringt die Stadt Köln auf die Rechnungssumme vier Teilzahlungen, die jeweils mit Beginn der Monate März, Juni, September und Dezember fällig sind. Die RheinEnergie wird der Stadt Köln die jeweiligen Teilbeträge spätestens 30 Tage vor Fälligkeit in Rechnung stellen.
2. Die RheinEnergie stellt der Stadt Köln eine Rechnung für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen, die projektbezogen seitens der Stadt Köln beauftragt und finanziert werden sowie für von der Stadt Köln veranlasste und beauftragte Änderungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 jeweils nach Fertigstellung. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang fällig. Die Rechnungen werden so erstellt, dass die Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden; Rechnungsbegründende Unterlagen werden nicht beigefügt. Die Stadt Köln ist jedoch berechtigt, jederzeit die entsprechenden Unterlagen bei RheinEnergie einzusehen und Vervielfältigungen für den internen Gebrauch anzufertigen.

§ 9 Haftung

Die RheinEnergie haftet für die Nichterfüllung der gegenüber der Stadt Köln übernommenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und stellt die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Die Haftung für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten außerhalb der von der RheinEnergie übernommenen Verpflichtungen verbleibt bei der Stadt Köln.

§ 10 Übertragung von Aufgaben

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen kann sich RheinEnergie dritter Firmen oder Personen mit entsprechender Sach- und Fachkunde bedienen.

§ 11 Rechtsnachfolge

RheinEnergie ist mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Köln berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Stadt Köln wird die Genehmigung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2034. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.
2. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Festhalten am Vertrag bis zu seinem vertraglich vorgesehenen Ende aufgrund eines Vertragsverstoßes nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund zählen nicht wesentliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 13 Endschaftsbestimmungen

1. Bei Vertragsende ist die Stadt Köln berechtigt und auf Verlangen der RheinEnergie verpflichtet, das Eigentum an den öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen zu übernehmen oder anderweitig zu verfügen.
2. Die RheinEnergie kann für die öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen in Höhe der von ihr tatsächlich aufgebracht und nicht erstatteten Herstellungskosten einen Wertausgleich verlangen. Liegen die tatsächlich aufgebracht Herstellungskosten durch Verschulden der RheinEnergie über den durchschnittlich zu erwartenden Kosten, so geht dies zu Lasten der RheinEnergie. Die RheinEnergie hat durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers darzulegen, dass der von ihr geltend gemachte Wertausgleich ihren tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten entspricht und die durchschnittlich zu erwartenden Kosten nicht übersteigt.
3. Sofern bei Beendigung des Vertrages weder das Eigentum an den öffentlichen Beleuchtungsanlagen auf die Stadt Köln übertragen wird noch die Anlagen einem Dritten ohne Eigentumsübertragung zum Betrieb überlassen, sondern dem Dritten übereignet werden, muss die Stadt Köln durch geeignete Vereinbarungen mit dem Dritten sicherstellen, dass dieser verpflichtet ist, der RheinEnergie den gleichen Wertausgleich zu zahlen, wie ihn die RheinEnergie nach diesem Vertrag der Stadt Köln in Rechnung stellen könnte. Das Risiko des Forderungsausfalls trägt jedoch auch in diesem Fall die Stadt Köln.

§ 14 Änderung der Verhältnisse

Ändern sich die wirtschaftlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen dieses Vertrages so wesentlich, dass für einen Vertragspartner der Bestand einer Vertragsbestimmung des Vertrages eine unbillige Härte bedeuten würde, kann diese Partei beanspruchen, dass diese Vertragsbestimmung den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst wird.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen. Die Parteien werden vielmehr die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Regelungsgehalt möglichst gleichkommende rechtswirksame Klausel ersetzen.
4. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages treten alle eventuell für Teile des Vertragsgebietes zwischen den Parteien bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge außer Kraft.

Liste der Anlagen zum Vertrag:

Anlage 1: Karte des Vertragsgebietes

Anlage 2: Leistungsmengen und Leistungsbeschreibung

Anlage 3: Vergütung gemäß § 6

Anlage 4: Leuchtenkonzept der Stadt Köln

Anlage 5: Beleuchtungskonzept der Stadt Köln

Anlage 6: Öffentliche Anstrahlungen

Anlage 7: Rahmenvereinbarung über die Ausführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland

Köln,

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln,

RheinEnergie AG
Vorstand